

## **Beitrag zum 6. Gespräch von Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern über die Folgen der EU-Richtlinien für die Schweiz**

**Am 21. August hat der SGB eine Schrift mit dem Titel „Gewerkschaftliche Neupositionierung zur Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte in der EU“ angenommen. In dieser Schrift werden die Beeinträchtigungen genannt und angeprangert, die durch die Erlasse des Europäischen Gerichtshofs (EGH) in den Fällen Laval, Viking, Rüffert und Luxembourg für die Arbeitsbedingungen, Gehälter, Tarifverträge und Gewerkschaften entstehen. Die Schrift spricht sich jedoch weder für die Aufhebung der Erlasse des Europäischen Gerichtshofs aus, noch stellt sie eine Verbindung zwischen den betreffenden Problemen und der Verlängerung des Abkommens über den freien Personenverkehr her. Somit stellt sich die Frage, worin der Sinn dieser vom SGB vorgeschlagenen Neupositionierung der Gewerkschaften liegt.**

In dieser Schrift können wir lesen: *„In den vergangenen Monaten hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Reihe von Urteilen (Laval, Viking, Rüffert und Luxemburg) gefällt, die die nationalen Arbeitnehmerrechte in ihrer Geltung stark einschränken. Mit dem Verweis auf die fünf Grundfreiheiten der EU sind die Anwendung von Tarifverträgen, der Einsatz von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen sowie die Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsinspektorate stark beschnitten worden.“* Diese Einschätzung des SGB bestätigt vollkommen die Befürchtungen, die wir im Appell von Gewerkschaftlern und Sozialisten *„Gibt es noch eine andere Möglichkeit als ein Nein zum Abkommen über den freien Personenverkehr?“* geäußert hatten.

Der SGB weiter: *„Mit dieser Unterordnung der sozialen Grundrechte unter die Dienstleistungsfreiheit als eine Art „Super-Grundrecht für Arbeitgeber“ hat der EuGH eine besorgniserregende Richtungsänderung eingeschlagen. Die Entscheide, wonach die Europäischen Grundfreiheiten der nationalen Souveränität im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vorgehen, bedeuten einen Bruch mit der bisherigen Praxis. Die Urteile sind denn auch europaweit auf breites Unverständnis der Gewerkschaften gestossen (...) Diese Entwicklung zwingen die Gewerkschaften zu einer Neudefinition ihrer Position gegenüber der Europäischen Union.“*

Der SGB prangert den freien Dienstleistungsverkehr als *„Supergrundrecht für Arbeitgeber“* an. Der freie Dienstleistungsverkehr ist voll und ganz an den freien Personenverkehr gebunden. Zu dieser Frage schweigt sich der SGB in seiner Schrift jedoch aus.

In der Stellungnahme der Delegiertenversammlung des SGB vom 16. Juni, in der die Ablehnung eines Referendums gegen die Verlängerung des Abkommens über den freien Personenverkehr rechtfertigt wird, ist zu lesen: *„...“*

In der Schrift vom 21. August heißt es: *„Es kann nicht verhindert werden, dass die Löhne innerhalb zahlreicher Regionen der EU ins Rutschen kommen und sich die Arbeitsbedingungen auf einem tieferen Niveau einpendeln (...) Unter diesen Umständen geht die Dienstleistungsfreiheit auf Kosten der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten“*

**Die Schrift des SGB macht einen Vorschlag auf der Grundlage der Forderung „gleiches Gehalt für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz“.**

*„Das mittelfristige Ziel ist, das vom EGB entworfene Sozialprotokoll als Ergänzung zum Lissabonner Vertrag sowie eine Revision der Entsenderichtlinie durchzusetzen.“ Diese Revisionen sind mit politischen Unwägbarkeiten behaftet darum „soll der Lissabonner Vertrag im Bereich des Soft Law möglichst bald durch eine Erklärung des Ministerrates ergänzt werden. Diese Erklärung soll das Allgemeininteresse an anständigen Arbeits- und Lebensbedingungen in der EU hervorheben und bekräftigen, dass in der EU das Prinzip des gleichen Lohnes für gleich Arbeit am gleichen Ort (Leistungsortprinzip) gilt.“*

Ob es sich um ein Protokoll handelt (Version des EGB) oder um eine Erklärung des Ministerrates (Version des SGB), in beiden Fällen geht es darum, den Vertrag von Lissabon zu ergänzen.

Der Vertrag von Lissabon bestätigt nun aber die Grundfreiheiten der EU. Der „freie Dienstleistungsverkehr“ und der „freie Personenverkehr“ sind beide Bestandteil dieser Grundsätze der EU. Wie kann man den Eindruck zu erwecken versuchen, ein Protokoll oder eine Erklärung des Ministerrates als Ergänzung zum Vertrag könnte die in den Verträgen festgelegten Grundprinzipien in Frage stellen? So heißt es denn auch in Artikel 49 EG: *„Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.“*

### **Worin kann der Sinn in der Neupositionierung der Gewerkschaften in Bezug auf die EU liegen, zu der der SGB aufruft?**

Hatten die irischen Gewerkschaftler, die zu einem Nein zum Vertrag von Lissabon aufriefen, nicht Recht, als sie meinten, dass angesichts der Erlasse des EGH die Macht der EU nicht noch verstärkt werden darf? Müsste eine Neupositionierung des SGB in Bezug auf die EU nicht dazu führen, dass der SGB sich gegen die Verlängerung des Abkommens über den freien Personenverkehr ausspricht?

Unter diesen Bedingungen können wir, die das Recht auf ein Referendum haben, dem irischen Volk, den irischen Arbeitern, die nein zum Vertrag von Lissabon gesagt haben, sagen: Wir fordern eine Sozialklausel für den Vertrag, den ihr abgelehnt habt.

**Wie können die praktischen Schlussfolgerungen aus der Forderung „gleicher Gehalt für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz“ lauten?** Wenn nicht gerade die Aufhebung der Erlasse des Europäischen Gerichtshofs. Keine Entscheidung irgendeiner EU-Instanz kann die Errungenschaften der Arbeiter aller Länder und die Art und Weise, wie sie erreicht wurden, in Frage stellen. Die GAVs, alle GAVs, ob erweitert oder nicht, und alle Gesetze, die die Arbeiter schützen, ob föderal oder kantonal, müssen Anwendung finden.

MG